



# ARGE Jugend

Neunburg vorm Wald

**Geschäftsordnung  
der Arbeitsgemeinschaft der Jugend-  
gruppen  
in der Stadt Neunburg vorm Wald**

(Stand:01.01.2011)

# **Arbeitsgemeinschaft der Jugendgruppen in der Stadt Neunburg vorm Wald**

## **Geschäftsordnung**

Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendgruppen im Gebiet der Gemeinde Neunburg vorm Wald - im nachfolgenden „ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald“ genannt - gibt sich nachstehende Geschäftsordnung.

Sie regelt die Tätigkeit der Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstandschaft und der Geschäftsstelle.

### **1. Bezeichnung**

Die ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald ist der Dachverband der Jugendgruppen im Gebiet der Gemeinde Neunburg vorm Wald und vertritt deren Interessen und Aufgaben, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

### **2. Aufgaben**

Die ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gemeindegebiet Neunburg vorm Wald zu fördern, zu pflegen und zu koordinieren. Sie hat ihre Mitglieder zu beraten und ihre Erfahrungen auszuwerten.

### **3. Zusammensetzung der Vollversammlung, Vertretungsrecht**

#### **3.1 Jugendgemeinschaften**

Jugendgruppen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle Jugendgemeinschaften, deren Verbände entweder dem Hauptausschuss des Bayerischen Jugendringes, einem anderen übergeordneten Verband bzw. Verein angehören oder eigenständig sind und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sowie die Bayerische Verfassung anerkennen.

Als Jugendliche im Sinne der Geschäftsordnung gelten Personen, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

#### **3.2 Vertretungsrecht**

Die stimmberechtigten VertreterInnen der Jugendgemeinschaften müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### **3.3 Anzahl der Stimmen (Stimmrecht)**

##### **3.3.1**

Jede in der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald aufgenommene Jugendgemeinschaft oder jeder Verein hat in der Vollversammlung bei bis zu 400 Mitgliedern 1 Stimme, bei bis zu 750 Mitgliedern 2 Stimmen und bei über 750 Mitgliedern 3 Stimmen. Die Anzahl der Stimmen ist auf höchstens 3 Stimmen begrenzt.

##### **3.3.2**

Die Stadt Neunburg vorm Wald entsendet in die Vollversammlung der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald bis zu 3 VertreterInnen mit Sitz und Stimme.

### **3.3.3**

Die Vollversammlung beruft bis zu 3 Einzelpersonen, die mit der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind, ohne Sitz und Stimme auf die Dauer von 3 Jahren in die Vollversammlung der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald

### **3.3.4**

Die Vorstandschaftsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Kandidaten/Innen für Ämter der Vorstandschaft müssen nicht Delegierte zur Vollversammlung sein.

## **4. Aufgaben und Arbeitsweise der Vollversammlung**

Ordentliche Vollversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor der Vollversammlung unter Beilage der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

Für die Durchführung und Einberufung der Vollversammlung gelten die gebräuchlichen parlamentarischen Regeln und die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgt, wenn 1/3 der Mitglieder dies fordert.

Die Vollversammlung hat alle 3 Jahre über die Entlastung der Vorstandschaft zu befinden. Die Entlastung erstreckt sich auf die Tätigkeit der Vorstandschaft und auf alle finanziellen Angelegenheiten der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald, wozu vorher der Bericht der beiden Kassenprüfer- Innen abzugeben ist.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse der Vollversammlung gelten mit der Mehrheit von 1 Stimme als angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Um Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen ordnungsgemäß durchführen zu können, werden zu Beginn einer jeden Vollversammlung an die jeweiligen VertreterInnen der Jugendgemeinschaften (Vollmacht muss vorliegen) Abstimmungskarten ausgegeben. Die VertreterInnen der angeschlossenen Jugendgemeinschaften haben sich beim Empfang der Abstimmungskarten durch die ordnungsgemäß an sie ergangene Einladung und durch die Vollmacht des Vereins auszuweisen.

## **5. Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassier/erin und dem/der Schriftführer/in und 3 BeisitzerInnen.

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstandschaft durch die Vollversammlung ist innerhalb der ersten 6 Monate des betreffenden Geschäftsjahres durchzuführen. Mitglieder der Vorstandschaft gelten als gewählt, wenn die Mehrheit von 1 Stimme gegeben ist. Stimmengleichheit erfordert eine Neuwahl.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Die Form der Wahl des Kassierers, Schriftführers und der Beisitzer bestimmt die Vollversammlung. Tritt mindestens ein Vorstandsmitglied in der Amtsperiode zurück, sind umgehend Neuwahlen durchzuführen.

Die Vorstandschaftsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Kandidaten/Innen für Ämter der Vorstandschaft müssen nicht Delegierte zur Vollversammlung sein.

Die Vollversammlung beruft aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die KassenprüferInnen für die Dauer von 3 Jahren sind. Die KassenprüferInnen gehören nicht der Vorstandschaft an.

Die Vorstandschaft oder einzelne Vorstandschaftsmitglieder können von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Für den Rest der Wahlperiode ist eine Neuwahl erforderlich.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Vorstandschaft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr Vorstandschaftssitzung durch, die vom/von der Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von einem/einer StellvertreterIn, einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist.

Die Vorstandschaft hat in der Jahreshauptversammlung einen Arbeitsbericht und einen Kassenbericht über das abgelaufene Jahr und Planungen für das neue Geschäftsjahr abzugeben.

Die Vorstandschaft führt über das laufende Geldgeschäft ein Konto der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald und bestimmt die zur Zahlungsanweisung berechtigten Vorstandschaftsmitglieder. Die Befugnis zur Zahlungsanweisung und die Führung der Kasse sind zu trennen.

## **6. Vertretung**

Muss die ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald nach außen hin durch ein anderes Vorstandschaftsmitglied als den/die 1. Vorsitzende/n bzw. dessen/deren StellvertreterIn vertreten werden, so ist der/die VertreterIn durch Beschluss der Vorstandschaft zu bestimmen.

## **7. Protokolle**

Von jeder Vollversammlung und Vorstandschaftssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## **8. Berufung von Ausschüssen**

Die Organe (Vollversammlung und Vorstandschaft) der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald können Arbeitsausschüsse berufen. Über ihre Tätigkeit ist dem berufenen Organ Bericht zu erstatten. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

## **9. Geschäftsstelle**

Die laufenden Geschäfte können aus Rationalisierungsgründen auf Beschluss der Vollversammlung von einer Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Vollversammlung kann eine/n GeschäftsführerIn bestellen.

## **10. Unkosten und Bezuschussung**

### **10.1 Unkostenbeiträge**

Unkostenbeiträge können von der Vorstandschaft bestimmt werden.

### **10.2 Zuschüsse**

Die der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald von Seiten der Stadt Neunburg vorm Wald zur Verfügung gestellten Mittel für die Jugendarbeit werden zu 85 v. H. (%) an die angeschlossenen Jugendgemeinschaften gemäß den Förderrichtlinien verteilt. Über die Zuschussverteilung berichtet die Vorstandschaft in der jeweils auf die Bezuschussung folgende Vollversammlung.

15 v. H. (%) der städtischen Jugendmittel behält die Vorstandschaft für den laufenden Verwaltungsbetrieb und für Sondermaßnahmen der Jugendarbeit.

Über die Verteilung der der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald durch andere Körperschaften zur Verfügung gestellten Mittel, entscheidet die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem/der MittelgeberIn.

#### **11. Inventar**

Für Sachwerte der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald - soweit vorhanden - ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Die Verwaltung des Inventars obliegt der Vorstandschaft.

#### **12. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.11. bis 31.10. des folgenden Jahres.

#### **13. Neuaufnahmen**

Will eine Jugendgemeinschaft der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald beitreten, so hat sie schriftlich einen Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder bei der darauffolgenden Vollversammlung.

Voraussetzung für die Neuaufnahme ist, dass ein/e VertreterIn bei der Vollversammlung anwesend ist.

Im Falle einer Neuaufnahme können die Jugendfördermittel rückwirkend zum Datum des Aufnahmeantrages beansprucht werden.

Jedem Mitglied sind bei Neuaufnahme, die Geschäftsordnung und die Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen (gegen Unterschrift).

#### **14. Ausschluss**

Erfüllt eine Jugendgemeinschaft die Bedingungen gemäß 3.1 der Geschäftsordnung nicht, so kann dies den Ausschluss aus der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald nachsichziehen. Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich mit Begründung an die Vorstandschaft zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

#### **15. Auflösung der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald**

Die Auflösung der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, soweit Beschlussfähigkeit vorliegt.

Das bestehende Vermögen wird bei der Auflösung der Stadt Neunburg vorm Wald zugeführt.

#### **16. Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur auf schriftlichen Antrag hin und mit Beschluss der Vollversammlung geändert werden, wobei die Änderungen in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

#### **17. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung der ARGE-Jugend Neunburg vorm Wald am 30.11.1988 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vollversammlung am 24.07.1996 in Nr. 3.3.1, 09.12.1998 in Nr. 5. Abs. 4 und 03.06.2004 in Nr. 3.3.3, 4 und 5 geändert.